

Landesverband Moderner Fünfkampf RLP e.V.
c/o Friedrich Katthagen, Siebengebirgsstr. 7, 53572 Bruchhausen

An die Mitglieder des
Landesverbandes für Modernen Fünfkampf Rheinland-Pfalz e.V.

Ansprechpartner Frank Sanger, Vizeprasident
Direkt ☎: 02224/4421, ✉: frank-saenger@t-online.de
Datum 13.09.2014

EINLADUNG ZUM VERBANDSTAG 2014

Hiermit mochte ich Sie/ Dich zum ordentlichen Verbandstag des LVMF RPL nach Wittlich einladen. Der Verbandstag findet am 15.11.2014 in 54516 Wittlich, Karrstr. 19-21, um 14:00 h im Restaurant/ Cafe Daus statt.

- Tagesordnung:
1. Begruung
 2. Eroffnung der Versammlung und Ernennung eines Protokollfuhrers
 3. Feststellung der ordnungsgemaen Ladung
 4. Feststellung der Beschlussfahigkeit
 5. Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
 6. Jahresbericht des Vorstands fur die Jahre 2012 und 2013
 7. Finanzbericht des Schatzmeisters
 8. Bericht der Rechnungsprufer
 9. Aussprache uber die Berichte
 10. Entlastung des Vorstands
 11. Wahl eines neuen Schatzmeisters
 12. Bericht uber die Vereinsziele fur das laufende Jahr
 13. Aussprache uber die Vereinsziele
 14. Beschlussfassung uber die Neufassung der Satzung
 15. Sonstiges

Antrage zum Verbandstag sind spatestens 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Prasidenten einzureichen.

Friedrich Katthagen
Prasident

Postanschrift
Telekontakte
Konto
Vorstand
Vereinsregister

Landesverband Moderner Funfkampf Rheinland-Pfalz e.V.
c/o Friedrich Katthagen, Siebengebirgsstr. 7, 53572 Bruchhausen
Telefon 02224 72387
Sparkasse Mittelmosel EMH (BLZ 587 512 30), Kto.-Nr. 600 372 07)
Friedrich Katthagen (Prasident), Frank Sanger (Vizeprasident), Gerhard Philipps (Schatzmeister)
Amtsgericht Wittlich VR 10149, Sitz des Vereins Wittlich

Erläuterungen des Vorstandes

Tagesordnungspunkt 14: Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Die aktuelle Satzung des LVMF RLP datiert vom 19.02.1989 und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten:

- Der Vereinssitz ist in Wittlich; dort finden aktuell keinerlei sportliche Aktivitäten mehr statt.
- Die in Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben des LVMF RLP entsprechen z.T. nicht mehr der Realität.
- Der laut Satzung vorgesehene Vorstand soll aus 8 Personen bestehen; ferner sind Aktivensprecher vorgesehen. Tatsächlich besteht der Vorstand nur noch aus drei Personen und Aktivensprecher sind nicht mehr bestellt.

Da die aktuelle Satzung aus einer Zeit herrührt, in der der Landesverband noch sportlich sehr aktiv war, aktuell aber eher verwaltende Tätigkeiten betreibt, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 09.09.2014 beschlossen, dem Verbandstag die der Einladung beiliegende neue Satzung zur Verabschiedung vorzulegen.

Der Satzungstext wurde insgesamt sprachlich modernisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dabei wurde versucht, den Regelungsgegenstand der aktuell gültigen Satzung weitgehend beizubehalten; dennoch wurden umfangreiche Änderungen vorgenommen. Insbesondere auf die folgenden Änderungen möchte der Vorstand besonders hinweisen:

- Der Sitz des Vereines soll nach 53572 Unkel-Bruchhausen verlegt werden, da dort mit dem Mitglied M5K Unkel e.V. die sportlichen Aktivitäten in RLP stattfinden (§ 1).
- Der Zweck und die Aufgaben wurden angepasst und verallgemeinert (§2).
- Die Gemeinnützigkeit wurde deutlicher herausgestellt (§3).
- Das Recht, Mitglied zu werden, wurde neu gefasst; das Erlöschen der Mitgliedschaft wird jetzt in dieser Ziffer geregelt (§5).
- Die Rechte und Pflichten für die Mitglieder wurden überarbeitet; klargestellt wurde, dass minderjährige Mitglieder kein Stimmrecht besitzen.
- Der Verbandstag findet nur noch alle 4 Jahre statt (§ 8).
- Die Anzahl der Vorstände wurde deutlich reduziert (§9).

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband für Modernen Fünfkampf Rheinland-Pfalz e.V." (LVMF).
2. Der LVMF hat seinen Sitz in 53572 Bruchhausen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des LVMF ist die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes, seiner einzelnen Disziplinen verwandter Mehrkampfsportarten sowie die breiten- und gesundheitssportliche Betätigung im Sinne der multiplen Ausübung von verschiedenen Sportarten. Der Verein verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Werbung für den Modernen Fünfkampf und seine Verbreitung.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbeines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder:

- ordentliche Mitglieder sind angeschlossene Vereine im Landesverband Rheinland-Pfalz, die dem Verband nahe stehen oder sich diesem zugehörig fühlen;
- fördernde Mitglieder müssen keinem Verein angehören;
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag ernannt.

Die Aufnahme in den LVMF ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder des Verbandes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann bei satzungswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist schriftlich

LANDESVERBAND FÜR MODERNEN FÜNFKAMPF RHEINLAND-PFALZ E.V.

zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V..

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben auf dem Verbandstag Stimme und Antragsrecht. Gewählte Vorstandsmitglieder, ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Beratung und Betreuung für ihre Interessen durch den Verein. Die Mitglieder des Verbandes haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LVMF zu beachten.

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, zahlen für das jeweilige Kalenderhalbjahr nur den halben Beitrag. Die Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des LVMF sind:

- der Verbandstag;
- der Vorstand; sowie
- das Schiedsgericht

§ 8 Der Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des LVMF. Er findet alle vier Jahre jeweils nach den olympischen Sommerspielen statt und ist acht Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes und muss einberufen werden, wenn mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; in diesen Fällen beträgt die Einladungsfrist vier Wochen.

Dem Verbandstag obliegen neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl der Kassenprüfer

LANDESVERBAND FÜR MODERNEN FÜNFKAMPF RHEINLAND-PFALZ E.V.

- Wahl des Schiedsgerichts
- Satzungsänderungen
- Inkrafttreten von Ordnungen

Im Übrigen obliegen dem Verbandstag sämtliche Aufgaben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Anträge an den Verbandstag sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht richtet sich nach § 6 der Satzung. Das Stimmrecht der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder kann nicht übertragen werden; das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch deren Vorsitzende wahrgenommen.

Der Verbandstag beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/ Vorsitzender
- dem stellvertretenden Präsidenten/ Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird vom Verbandstag für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Präsident/ Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/ Vorsitzende, der stellvertretende Präsident/ Vorsitzende sowie der Schatzmeister, wobei zwei dieser drei den Verband zusammen vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verbandstages und des Vorstandes. Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende möglichst zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt; sie haben die finanziellen Angelegenheiten des LVMPF zu prüfen und dem Verbandstag einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen im Verband kein Vorstandsamt bekleiden.

LANDESVERBAND FÜR MODERNEN FÜNFKAMPF RHEINLAND-PFALZ E.V.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom zuständigen Gremium erlassen werden können. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Schiedsordnung für den LVMF sind vom Verbandstag zu beschließen; alle Übrigen Ordnungen erlässt der Vorstand. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Ordnungen ist das jeweilige Gremium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

§ 12 Ehrungen

Der Verbandstag können auf Antrag des Vorstands Ehrungen vornehmen. Ehrungen des Verbandes sind die Ehrenmitgliedschaft, die Ernennung zum Ehrenpräsidenten sowie die Verleihung der Verbandsplakette in Gold, Silber und Bronze. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten dürfen an den Verbandstagen teilnehmen; sie besitzen kein Stimmrecht.

§13 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden.

§14 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandstag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung des Verbandes ist unzulässig, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung nicht in der Einladung hingewiesen wurde. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.11.2014 in Kraft; zugleich tritt die Satzung vom 19.02.1989 außer Kraft.